

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

QUINTAB KLEEN

Revisionsnummer: 1.0

Erstellungsdatum: 2025-08-12



KLEEN
PURGATIS

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

QUINTAB KLEEN

UFI-Code

6145-8DTX-X68H-7TJ8

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung

Tab-Konzentrat zur Bodenreinigung für gewerbliche Verwendung.

Nicht zur Verwendung geeignet

Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

KLEEN PURGATIS GmbH

Adresse

Dieselstraße 10
32120 Hiddenhausen
Deutschland

Telefon

+49 (0) 5223 9970-40

E-Mail

info@kleen-purgatis.de

Webseite

www.kleenpurgatis.de

Ansprechpartner

Regulatory Affairs

E-Mail

info@kleen-purgatis.de

1.4. Notrufnummer

+49 (0)551 - 19240 (GIZ-Nord)

Erreichbarkeit außerhalb der Bürozeiten

Ja

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

QUINTAB KLEEN

Revisionsnummer: 1.0

Erstellungsdatum: 2025-08-12



ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Klassifizierung

Augenreizung, Gefahrenkategorie 2

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorien 3 - Reizung der Atemwege

Gefahrenhinweise

H319, H335

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Zusatzinformation

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung: Citronensäure

2.3. Sonstige Gefahren

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die gemäß dem Artikel 57 / Anhang XIII der REACH-Verordnung als PBT oder vPvB eingestuft sind.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

QUINTAB KLEEN

Revisionsnummer: 1.0
Erstellungsdatum: 2025-08-12



ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. REACH-Nr. Index Nr.	Konz.	Klassifizierung	H-Satz M Faktor akut M Faktor chronisch	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte ATE	Anmerkungen
Natriumcarbonat	497-19-8 207-838-8 01-2119485498-19-xxxx 011-005-00-2	40 - 60%	Eye Irrit. 2	H319 - -		-
Citronensäure	77-92-9 201-069-1 01-2119457026-42-xxxx 607-750-00-3	30 - <50%	Eye Irrit. 2, STOT SE 3 - resp. tract irrit.	H319, H335 - -		-
Oxiran, Methyl-, Polymer mit Oxirane, Monoisotridecylether, Block	196823-11-7 677-779-4 - -	5 - <10%	Eye Irrit. 2	H319 - -		-
Kaliumcarbonat	584-08-7 209-529-3 01-2119532646-36-xxxx -	5 - <10%	Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3 - resp. tract irrit.	H315, H319, H335 - -		-

Sonstige Stoffinformationen

Der vollständige Text der in diesem Abschnitt genannten H-/EUH-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten.

Einatmen

Nicht zutreffend.

Hautkontakt

Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser abspülen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt

Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Sofort Arzt hinzuziehen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

QUINTAB KLEEN

Revisionsnummer: 1.0

Erstellungsdatum: 2025-08-12



Verschlucken

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Informationen für Ärzte

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen

Nicht zutreffend.

Hautkontakt

Kann eine Hautreizung verursachen.

Augenkontakt

Kann eine Augenreizung verursachen.

Verschlucken

Übelkeit, Erbrechen, Magen-Darm-Beschwerden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die Giftzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Dieses Produkt ist nicht brennbar. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Sprühwasser, Löschpulver, Schaum, Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzausrüstung für Brandbekämpfungsteam

Nicht erforderlich

Maßnahmen bei einem Brand

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Direkten Kontakt mit dem Material / Produkt vermeiden.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

QUINTAB KLEEN

Revisionsnummer: 1.0

Erstellungsdatum: 2025-08-12



6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für Informationen zur Lagerung und Handhabung siehe Abschnitt 7.

Für Informationen zur Exposition und persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Für Informationen zu inkompatiblen Materialien siehe Abschnitt 10.

Für Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Maßnahmen bei der Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Direkten Kontakt mit dem Material / Produkt vermeiden.

Allgemeine Hygiene

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im Originalbehälter lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.

Lagerklasse gemäß TRGS 510: 13 (Nicht brennbare Feststoffe)

Lagertemperatur: 10 °C bis 40 °C

Trocken aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2: Tab-Konzentrat zur Bodenreinigung

PC35: Wasch- und Reinigungsmittel (inklusive lösungsmittelbasierten Produkten)

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

QUINTAB KLEEN

Revisionsnummer: 1.0

Erstellungsdatum: 2025-08-12



ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte / Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoff	CAS-Nr. EG-Nr.	Expositions- grenzwert	Kurzzeit- grenzwert	Quelle	Bemerkung	Jahr
		ppm / mg/m³	ppm / mg/m³			
Citronensäure	77-92-9 201-069-1	- / 2 /	- / 4 /	TRGS 900	DFG, Y	2018
Natriumcarbonat	497-19-8 207-838-8	- / 10 /	- / - /	TRGS 900	allg. Staubgrenzwert	-

DNEL/DMEL

Produkt/Stoffname (CAS-Nr./EG-Nr.)	Typ	Exposition	Wert	Population	Aus- wirkungen
Natriumcarbonat (497-19-8/207-838-8)	DNEL	Chronisch (lang- fristig) Inhalation	10 mg/m³	Arbeitnehmer	Lokal
Kaliumcarbonat (584-08-7/209-529-3)	DNEL	Chronisch (lang- fristig) Inhalation	10 mg/m³	Arbeitnehmer	Lokal

PNEC/PEC

Produkt/Stoffname (CAS-Nr./EG-Nr.)	Typ	Umweltkompartiment	Wert
Citronensäure (77-92-9/201-069-1)	PNEC	Süßwasser	0,44 mg/l
Citronensäure (77-92-9/201-069-1)	PNEC	Meerwasser	0,044 mg/l
Citronensäure (77-92-9/201-069-1)	PNEC	Kläranlage	1000 mg/l
Citronensäure (77-92-9/201-069-1)	PNEC	Sediment (Süßwasser)	34,6 mg/kg
Citronensäure (77-92-9/201-069-1)	PNEC	Sediment (Salzwasser)	3,46 mg/kg
Citronensäure (77-92-9/201-069-1)	PNEC	Boden	33,1 mg/kg

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

QUINTAB KLEEN

Revisionsnummer: 1.0

Erstellungsdatum: 2025-08-12



8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Nicht erforderlich

Augen-/Gesichtsschutz

Chemikalienbeständige Schutzbrille mit Seitenschutz gemäss EN 166.

Bei Augenkontakt kann es zu einer Reizung kommen.

Handschutz

Chemikalienbeständige Einmal-Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.

Längerer Hautkontakt kann Hautreizungen verursachen.

Anderer Hautschutz

Diese Art der persönlichen Schutzausrüstung ist unter normaler und vorhersehbarer Verwendung des Produkts nicht notwendig.

Atemschutz

Diese Art der persönlichen Schutzausrüstung ist unter normaler und vorhersehbarer Verwendung des Produkts nicht notwendig.

Thermische Gefährdungen

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand

Tablette

Farbe

weiß

Geruch

Parfümiert

Geruchsschwelle

nicht anwendbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

nicht anwendbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

nicht anwendbar

Entflammbarkeit

Nicht anwendbar.

Untere und obere Explosionsgrenze

Das Produkt / das Gemisch besitzt keine explosiven Eigenschaften.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

QUINTAB KLEEN

Revisionsnummer: 1.0

Erstellungsdatum: 2025-08-12



Flammpunkt

Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur

Nicht anwendbar.

Zersetzungstemperatur

Keine Daten verfügbar

pH

~ 7

Methode

1 % Wässrige Lösung

Kinematische Viskosität

Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslich

Wasserlöslichkeit

vollkommen löslich

n-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck

nicht anwendbar

Dichte und/oder relative Dichte

980 g/l

Methode

Schüttdichte

Relative Dampfdichte

Nicht bestimmt für das Gemisch.

Explosive Eigenschaften

Das Produkt / das Gemisch besitzt keine explosiven Eigenschaften.

Oxidierende Eigenschaften

Das Produkt / das Gemisch besitzt keine oxidierenden Eigenschaften.

VOC %

VOC (CH): < 3 %

Partikeleigenschaften

Dieses Produkt/Gemisch enthält keine Nanomaterialien und Nanoformen im Sinne der Verordnung (EG) 1907/2006.

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

QUINTAB KLEEN

Revisionsnummer: 1.0

Erstellungsdatum: 2025-08-12



ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Für Informationen zu Verbrennungsprodukten siehe Abschnitt 5.

Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Daten zu den Inhaltsstoffen.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Dosis-deskriptor	Wert / Dosis	Belastungs- weg	Dauer der Exposition	Versuchstiere	Methode / Richtlinie	Anmerkun- gen
Citronensäure 77-92-9 / 201-069-1	LD50	5.400 mg/kg	Oral	-	Maus	OECD 401	ECHA
Citronensäure 77-92-9 / 201-069-1	LD50	>2.000 mg/kg	Dermal	-	Ratte	OECD 402	ECHA
Natriumcar- bonat 497-19-8 / 207-838-8	LD50	2.800 mg/kg	Oral	-	Ratte	-	-
Natriumcar- bonat 497-19-8 / 207-838-8	LD50	>2.000mg/kg	Dermal	-	Kaninchen	-	-

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

QUINTAB KLEEN

Revisionsnummer: 1.0

Erstellungsdatum: 2025-08-12

KLEEN
PURGATIS

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Dosis-deskriptor	Wert / Dosis	Belastungs-weg	Dauer der Exposition	Versuchstiere	Methode / Richtlinie	Anmerkungen
Natrium-carbonat 497-19-8 / 207-838-8	LC50	2.300 mg/m ³	Inhalativ	2h	Ratte	-	-
Oxiran, Methyl-, Polymer mit Oxirane, Monoisotri-decylether, Block 196823-11-7 / 677-779-4	LD50	> 2.000 mg/kg	Oral	-	Ratte	OECD 423	-

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht Augenreizung.

Erkrankungen der Atemwege oder der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch / das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften im Sinne der Verordnungen (EG) 1907/2006 und (EU) 2018/605 und der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

QUINTAB KLEEN

Revisionsnummer: 1.0

Erstellungsdatum: 2025-08-12

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben****12.1. Toxizität****Toxizität**

Toxikologische Daten zu den Inhaltsstoffen.

Akute Toxizität Fische

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Spezies	Methode / Richtlinie	Bemerkung
Citronensäure 77-92-9 / 201-069-1	LC50	440 mg/l	48 h	Leuciscus idus	OECD 203	ECHA
Natriumcarbonat 497-19-8 / 207-838-8	LC50	300 mg/l	96h	Lepomis macrochirus	-	-
Oxiran, Methyl-, Polymer mit Oxirane, Monoisotri-decylether, Block 196823-11-7 / 677-779-4	LC50	> 2,15 - < 4,64 mg/l	96h	Brachydanio rerio	OECD 203	-

Akute Giftigkeit für Algen

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Spezies
Oxiran, Methyl-, Polymer mit Oxirane, Monoisotri- decylether, Block 196823-11-7 / 677-779-4	EC50	37,07 mg/l	72h	Scenedesmus subspicatus

Akute Toxizität Krebstier

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Spezies	Bemerkung
Citronensäure 77-92-9 / 201-069-1	LC50	1.535 mg/l	24 h	Daphnia magna	ECHA
Natriumcarbonat 497-19-8 / 207-838-8	EC50	200-227 mg/l	48h	Ceriodaphnia dubia	-

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

QUINTAB KLEEN

Revisionsnummer: 1.0
Erstellungsdatum: 2025-08-12



Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Spezies	Bemerkung
Oxiran, Methyl-, Polymer mit Oxirane, Monoisotri-decylether, Block 196823-11-7 / 677-779-4	EC50	3,59 mg/l	48h	Daphnia magna	-

Toxizität Mikro-/Makroorganismus

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Spezies	Methode / Richtlinie
Oxiran, Methyl-, Polymer mit Oxirane, Monoisotri-decylether, Block 196823-11-7 / 677-779-4	EC20	ca. 35 mg/l	30 min	Belebtschlamm	OECD 209

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die in diesem Gemisch / Produkt enthaltenen Tenside erfüllen die Anforderungen an die biologische Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität

Keine Information verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die gemäß dem Artikel 57 / Anhang XIII der REACH-Verordnung als PBT oder vPvB eingestuft sind.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch / das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften im Sinne der Verordnungen (EG) 1907/2006 und (EU) 2018/605 und der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Dieses Produkt / Gemisch enthält keine Inhaltsstoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

QUINTAB KLEEN

Revisionsnummer: 1.0

Erstellungsdatum: 2025-08-12



Sonstiges

Deutschland Wassergefährdungsklasse

WGK2 - deutlich wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zur Entsorgung

In Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

Verpackung

Leere Behälter örtlichen Abfallverwertern zum Recycling oder zur Beseitigung übergeben.

Abfallcode	Abfallbezeichnung
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Bitte beachten - ein Sternchen (*) neben einem Code bedeutet, dass es GEFÄHRLICHE ABFÄLLE ist.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Richtiger ADR-/RID-/ADN-Versandname

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen

Beschriftung

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend

Sonstiges

Nicht zutreffend

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

QUINTAB KLEEN

Revisionsnummer: 1.0

Erstellungsdatum: 2025-08-12



ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien)

Inhaltsstoffe gemäß Anhang VII: 5-15 % nichtionische Tenside, < 5 % Phosphonate, enthält Duftstoffe

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Zulassungspflichtige Stoffe gemäß Anhang XIV: Nein

Stoffbeschränkungen gemäß Anhang XVII: Nein

Stoffe der REACH-Kandidatenliste (SVHC): Nein

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (BPR)

Wirkstoffe: nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1148 (Explosivstoffe)

Beschränkte Ausgangsstoffe gemäß Anhang I: nicht anwendbar

Meldepflichtige Ausgangsstoffe gemäß Anhang II: nicht anwendbar

Richtlinie 2011/65/EU (ROHS 2)

Stoffbeschränkungen gemäß Anhang II: nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 (POP)

Persistente organische Schadstoffe: nicht anwendbar

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Seveso-Gefahrenkategorie: nicht anwendbar

Nationale Vorschriften

Zusätzlich alle nationalen und örtlichen Bestimmungen für den Umgang mit Chemikalien beachten.

Wassergefährdungsklasse (Rechnerische Ableitung nach AwSV Anlage I Abschnitt 5):

WGK 2 - deutlich wassergefährdend

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

DFG MAK und BAT-Werte Liste

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Lagerklasse gemäß TRGS 510

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Weitere Bestimmungen, Beschränkungen und Rechtsvorschriften

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

QUINTAB KLEEN

Revisionsnummer: 1.0

Erstellungsdatum: 2025-08-12



15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
 ADR - Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
 AGW - Arbeitsplatzgrenzwert
 ATE - Schätzwert der akuten Toxizität
 AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 C&L - Einstufung und Kennzeichnung
 CLP - Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
 CMR - Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxin
 CSR - Stoffsicherheitsbericht
 DNEL - Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
 ECHA - Europäische Chemikalienagentur
 GefStoffV - Gefahrstoffverordnung
 GHS - Globales Harmonisiertes System
 IATA - Internationaler Luftverkehrsverband
 IMDG - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
 IUCLID - International Uniform Chemical Information Database (Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank)
 Kow - Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
 LC50 - Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
 LD50 - Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis
 LGK - Lagerklasse
 OEL - Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz
 PBT - Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
 PNEC - Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration(en)
 REACH - Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
 RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
 SCBA - Umluftunabhängiges Atemschutzgerät
 STOT - Spezifische Zielorgan-Toxizität
 SVHC - Besonders besorgniserregende Stoffe
 TRGS - Technische Regeln für Gefahrstoffe
 UFI - Eindeutiger Rezepturidentifikator [Unique Formula Identifier]
 vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
 WGK - Wassergefährdungsklasse

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

QUINTAB KLEEN

Revisionsnummer: 1.0

Erstellungsdatum: 2025-08-12



Verweise auf Schlüsselliteratur und Datenquellen

REACH-Registrierungsdossiers

ECHA C&L - Europäische Chemikalienagentur - Einstufung und Kennzeichnung

Sicherheitsdatenblätter der Rohstofflieferanten

Bewertungsmethoden für die Einstufung

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethode

Begriffsbedeutung

Eye Irrit. 2 - Augenreizung, Gefahrenkategorie 2

STOT SE 3 - resp. tract irrit. - Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorien 3 - Reizung der Atemwege

Skin Irrit. 2 - Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Sonstige Informationen

Das Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Anmerkungen des Herstellers

Haftungsausschlussklausel: Die obigen Informationen sind nach unserem besten Wissen korrekt.

Die Firma kann nicht für irgendwelche Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden.